

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

StB 13/7147.2/07/3729150

Bonn, den 25. Januar 2023

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2023

Sachgebiet 12.0: Umweltschutz; Allgemeines

Oberste Straßenbaubehörden der Länder Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung

I.

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905), wurde ein rechtlicher Rahmen für den Klimaschutz in Deutschland geschaffen. Grundlage ist das Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.

Aus Art. 20a Grundgesetz und § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG folgt das Erfordernis, auch in der Abwägung nach § 17 Absatz 1 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bei der Zulassung von Bundesfernstraßenprojekten Aspekte des globalen Klimaschutzes zu berücksichtigen. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung rechtssicherer Zulassungsentscheidungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes bitte ich Sie, die anliegenden „Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung“ anzuwenden. Die Hinweise beziehen sich auf die ordnungsgemäße und angemessene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Freisetzung von Treibhausgasemissionen durch den Vorhaben

träger im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)^{b)} bzw. im Erläuterungsbericht sowie deren Berücksichtigung im Abwägungsprozess gemäß § 17 Absatz 1 Satz 4 FStrG^{a)} durch die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Perspektivisch sollen diese Hinweise unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Straßenplanung“ der Bundesanstalt für Straßenwesen und des Arbeitskreises „Klimaschutz in der Straßenplanung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) bei Bedarf weiter fortgeschrieben und ggf. ersetzt werden.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Hiermit führe ich das ARS für das Fernstraßen-Bundesamt ein. Gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam. Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie der Einführungserlasse zuzusenden.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 13 (ref-stb13@bmdv.bund.de) zu senden.

III.

Ihre Erfahrungen mit diesen Hinweisen bitte ich für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierüber bis zum 30.11.2024 zu berichten.

Die Erfahrungsberichte bitte ich an das Referat StB 13 (ref-stb13@bmdv.bund.de) zu senden.

Anlage

Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung (Stand 16.12.2022)